OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751731/3/MB/NIF

Datum:
Linz, 11. Jänner 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des E Z, vertreten durch x, xx, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 18. Februar 2021, GZ: BA-4-AEG/67262, betreffend die Abweisung eines Zweckänderungsantrages bzw eines Verlängerungsantrages der Aufenthaltsbewilligung als „Familieneigenschaft mit Student“, nach Ergehen einer Beschwerdevorentscheidung vom 3. September 2021, GZ: BA-4-AEG/67262, und nach Stellung eines Vorlageantrages vom 22. September 2021

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 18. Februar 2021, GZ: BA-4-AEG/67262, wies der Bürgermeister der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) sowohl den Zweckänderungsantrages des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 12. Jänner 2021 betreffend eine Aufenthaltsbewilligung „Student“ gemäß § 64 Abs 2 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) als auch den Antrag vom 26. Februar 2020 betreffend eine Aufenthaltsbewilligung als „Familieneigenschaft mit Student“ gemäß § 69 NAG ab.

Begründend führt die belangte Behörde aus, dass der Bf erstmalig am 23. Juni 2017 einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung als Familieneigenschaft mit Student gestellt habe. Die Zusammenführende sei seine Ehegattin Frau T A, geboren am x, StA M, gewesen. Dem Bf sei die Aufenthaltsbewilligung als Familienangehöriger bewilligt und mit Gültigkeit vom 10. März 2018 bis zum 10. März 2019 erteilt worden. Diese Aufenthaltsbewilligung sei dem Bf mit Gültigkeit vom 11. März 2019 bis zum 11. März 2020 erneut erteilt worden. Am 26. Februar 2020 habe der Bf erneut rechtzeitig einen Verlängerungsantrag als Familienangehöriger Student gestellt. Aufgrund fehlender Voraussetzungen sei der Verlängerungsantrag der Ehefrau des Bf vom 26. Februar 2020 mit Bescheid vom 18. Mai 2020 abgewiesen worden. Dem Bf sei mit Schreiben vom 18. Mai 2020 eine Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme zur Kenntnis gebracht worden, dass aufgrund der fehlenden Berechtigung seiner Ehefrau auch beabsichtigt sei, den Antrag des Bf auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung abzuweisen. Mit Schreiben vom 15. Juni 2020 habe Herr Dr. H V die rechtliche Vertretung bekannt gegeben. Dieser habe auch bekannt gegeben, dass er die rechtliche Vertretung der Ehefrau des Bf übernommen habe und gegen den abweisenden Bescheid vom 18. Mai 2020 eine Beschwerde eingelegt habe. Da die Bewilligung des Antrages des Bf von der Aufenthaltsbewilligung seiner Ehefrau abhänge, solle das Verfahren vor dem LVwG abgewartet werden, ansonsten würde er ebenfalls eine Beschwerde gegen einen vorzeitigen negativen Bescheid erheben. Mit Erkenntnis vom LVwG vom 21. Dezember 2020 sei die Beschwerde gegen den Bescheid vom 18. Mai 2020 betreffend die Abweisung des Verlängerungsantrages der Ehefrau des Bf als unbegründet abgewiesen worden und sei somit in Rechtskraft erwachsen. Mit persönlicher Anwesenheit am 12. Jänner 2021 habe der Bf nunmehr bekannt gegeben, dass er seinen laufenden Verlängerungsantrag ändern wolle und er einen Zweckänderungsantrag auf die Aufenthaltsbewilligung als „Student“ stellen wolle. Am 11. Jänner 2021 habe der Bf einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung als Familieneigenschaft mit Student für seinen Sohn E I, geboren am x, StA M, gestellt.
Mit Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 15. Jänner 2021 sei dem Bf mitgeteilt worden, dass aufgrund der Umstände die belangten Behörde

davon ausgehe, dass keine tatsächliche Absicht bestehe, ein Studium in Österreich betreiben zu wollen. Mit E-Mail vom 22. Jänner 2021 habe die rechtsfreundliche Vertretung des Bf, nunmehr Herr Dr. S, die Vollmacht bekannt gegeben. Mit E-Mail vom 29. Jänner 2021 habe die rechtliche Vertretung eine Stellungnahme zur Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme abgegeben, diese laute wie folgt:

„1. Herr Z absolvierte bereits in der Mi das Bachelorstudium Maschinenbau. Er möchte in diesem Bereich auch in Zukunft arbeiten, weshalb es ihm immer ein Anliegen war, sein Wissen zu erweitern und ein in der EU anerkanntes Diplom zu erhalten. Gemeinsam mit seiner Ehefrau beschloss er, dass sie vorerst ihrem Studium nachgeht und er sich primär um die Finanzen kümmert. Es war ausgemacht, dass man zunächst abwartet, bis sich die Situation in Österreich stabilisiert. Aufgrund der aktuellen Entwicklung möchte Herr Z sich nun ausschließlich auf sein Studium konzentrieren. Derzeit arbeitet er nicht und bereitet sich Tag und Nacht auf seine Prüfungen vor. Einige Lehrveranstaltungen werden ihm sogar aufgrund seines bereits abgeschlossenen Studiums angerechnet.
2. Es besteht somit kein plausibler Grund für die Annahme einer Scheinabsicht, bloß über ein Aufenthaltsrecht erhalten zu wollen. Auch stimmt es nicht, dass er keine Prüfungen seit 2018 an der Universität absolviert hat. Herr Z absolvierte beispielsweise am 31.01.2019 die LVA-Prüfung „Deutsch als Fremdsprache – Grundstufe II (A2.1)“. Außerdem bestand er die Deutsch B1 Prüfung am WIFI. Wie bereits im Punkt 1. erwähnt, ist der einzige Grund, weshalb er seit 2018 nicht weitere Prüfungen absolviert hat, dass er sich primär um die finanzielle Stabilisierung der Familie kümmert. Nun konzentriert er sich ausschließlich auf das Studium.“

Mit E-Mail vom 9. Februar 2021 sei der Bf beauftragt worden, sämtliche Prüfungsnachweise und Bescheide über die Anrechnung von Prüfungen bis 19. Februar 2021 vorzulegen. Mit E-Mail vom 19. Februar 2021 sei bekannt gegeben worden, dass die Anerkennung erst erfolge, wenn der Bf als ordentlicher Student zugelassen wird. Mit E-Mail vom 25. Februar 2021 sei die Aufnahme in das ordentliche Studium „Maschinenbau“ an der JKU an die belangte Behörde bekannt gegeben worden. Hierzu sei eine Studienbestätigung über das ordentliche Studium „Maschinenbau“ im Sommersemester 2021 vorgelegt worden. Mit E-Mail vom 17. Mai 2021 sei der Bf erneut zur Vorlage des gesamten Studienerfolgsnachweises aufgefordert worden. Mit E-Mail vom 18. Mai 2021 seien zwei absolvierte Prüfungen vorgelegt worden:

- Die Übung Deutsch als Fremdsprache – Grundstufe II vom 31. Jänner 2019
- Die dem Bf angerechnete Vorlesung Mathematik 1 vom 8. Februar 2021

Zudem seien die Anmeldungen für das SoSe 2021 für 5 Kurse als Ausdruck aus dem KUSSS-System vorgelegt worden. Mit E-Mail vom 26. Mai 2021 sei der Bf aufgefordert worden, die Gebühren für den Zweckänderungsantrag vom 12. Jänner 2021 zu zahlen und vorzuweisen. Dieser Aufforderung sei der Bf zeitgerecht nachgekommen.

In rechtlicher Hinsicht führt die belangte Behörde aus, dass die Verlängerung eines Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige zum Zweck der Durchführung eines

ordentlichen oder außerordentlichen Studiums gemäß § 64 Abs 2 NAG nur zulässig sei, wenn nach den maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften ein Studienerfolgsnachweis der Universität erbracht wird und in den Fällen des Abs 1 Z 4 darüber hinaus spätestens innerhalb von zwei Jahren die Zulassung zu einem Studium gemäß Abs 1 Z 2 nachgewiesen wird.
ISd § 74 Abs 6 UG liege ein ausreichender Studienerfolg vor, sofern im vorausgegangenen Studienjahr positiv beurteilte Prüfungen im Umfang von mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten oder 8 Semesterwochenstunden nachgewiesen werden können.
Die Bewilligung des ersten Antrages des Bf auf „Familienangehöriger zu Student“ sei abhängig von der Ehefrau des Bf, welche über einen Aufenthaltstitel „Student“ verfügte, gewesen. Der Verlängerungsantrag der Ehegattin des Bf sei rechtskräftig abgewiesen worden. Daher sei auch der Antrag des Bf abgewiesen worden. Am 12. Jänner 2021 habe der Bf daher einen Zweckänderungsantrag von seinem offenen Antrag „Familienangehöriger zu Student“ auf „Student“ gestellt und habe dazu einen Zulassungsbescheid der JKU vom 19. Jänner 2018, eine Bestätigung des Studienerfolges sowie Studienblatt und Studienzeitbestätigung vorgelegt. Da der Bf für den Weiterverbleib in Österreich einen Aufenthaltstitel benötige, er diesen nicht mehr von seiner Ehegattin ableiten könne, gehe die belangte Behörde davon aus, dass er den Zweckänderungsantrag ausschließlich aufgrund des Umstandes, dass er in Österreich verbleiben wolle, gestellt habe. Dies stelle eine unzulässige Umgehungshandlung dar. Der Bf habe seit dem Zulassungsbescheid der JKU am 19. Jänner 2018 bis zur Vorlage des letzten Studienerfolgsnachweises nur einen einzigen Kurs besucht, ein zweiter sei ihm angerechnet worden. Dem Bf sei von der JKU mit diesem Zulassungsbescheid aufgetragen worden, dass er die Ergänzungsprüfung in Deutsch absolviert, damit er als ordentlicher Student aufgenommen werde. Mittlerweile sei der Bf als ordentlicher Studierender aufgenommen worden und habe einen Auszug aus dem JKU-System KUSSS vorgelegt, aus dem hervorgeht, dass er sich für bereits 5 Kurse angemeldet habe. Jedoch seien die Anmeldungen erst nach dem negativen Verfahren der Ehefrau des Bf gesetzt worden, daher werde davon ausgegangen, dass dies nur zur Begründung der Umgehungshandlung getätigt wurde.
Zudem habe der Bf den Zweckänderungsantrag erst zu einem Zeitpunkt gestellt, wo der Bf sich rechtlich nicht mehr auf den Aufenthaltstitel seiner Ehefrau stützen konnte. In seiner Stellungnahme habe der Bf angegeben, dass er gewartet hätte, bis sich die Situation in Österreich stabilisieren würde und er sich primär um die Finanzen kümmern würde und aufgrund der derzeitigen Situation würde er sich jetzt nun ausschließlich auf das Studium konzentrieren. Der Bf habe bisher laut AMS-Bewilligung einer Beschäftigung im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche ausüben dürfen und sei auch einer Beschäftigung nachgegangen. Wobei der Bf zu diesem Zeitpunkt mit einer Teilzeitbeschäftigung bei M F GmbH auf der JKU nur einen einzigen Kurs belegt habe, der zweite Kurs sei dem Bf laut seiner eigenen Aussage angerechnet worden. Eine Teilzeitbeschäftigung sei nach Ansicht der belangten Behörde geeignet, um das Studium zumindest auch als

Teilzeitstudierender betreiben zu können. Die finanzielle Situation der Familie sei derzeit eventuell noch belasteter als vorher, da die Ehefrau des Bf nicht mehr legal aufhältig ist und keiner Beschäftigung nachgehen könne und sie auch ein Kind zu vorsorgen habe. Zudem sei die Ehefrau des Bf im Jahr 2020 fast 10 Monate lang beschäftigt gewesen und hätte sich daher auch um die finanziellen Mittel gemeinsam mit dem Bf gekümmert. Daher sei die Angabe des Bf als Schutzbehauptung zu sehen. Zudem habe der Bf seit der Zulassung zum Studium im Jänner 2018 es nicht innerhalb der geforderten Frist geschafft, ein ordentliches Studium an der JKU zu beginnen, obwohl der Zulassungsbescheid nur eine einzige Ergänzungsprüfung vorgesehen habe. In seiner Stellungnahme habe der Bf weiters angegeben, dass er derzeit nicht arbeite und sich Tag und Nacht für die Prüfungen vorbereite. Laut dem aktuellen Versicherungsdatenauszug sei der Bf bis zum 8. März 2020 bei der M F GmbH aufrecht beschäftigt gewesen und danach nur kurze Zeit vom 18. Juni 2020 bis 26. Juni 2020 bei E S GmbH. Der Bf könne aber dennoch im Wintersemester 2020 keine absolvierten Lehrveranstaltungen vorweisen und könne die Behörde nicht nachvollziehen, auf welche Prüfungen er sich Tag und Nacht hätte vorbereiten müssen. Auch dies sei ein Zeichen dafür, dass der Bf nicht die Absicht hatte, ein ordentliches Studium an der JKU aufzunehmen. Der Bf habe die Behörde nicht davon überzeugen können, dass der Zweckänderungsantrag keine Umgehungshandlung darstellt.

Die Bewilligung des ersten Antrages auf „Familienangehöriger von Student“ sei abhängig von der Ehefrau des Bf gewesen, welche über einen Aufenthaltstitel „Student“ verfügte. Der Verlängerungsantrag der Ehegattin sei mit Bescheid vom 25. Mai 2020 abgewiesen worden. Die gegen den Bescheid gerichtete Beschwerde sei vom LVwG mit Erkenntnis vom 21. Dezember 2020 als unbegründet abgewiesen worden. Da der Bf sich keinen Aufenthaltstitel mehr von seiner Frau ableiten könne, sei der Antrag somit abzuweisen gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf – durch seine rechtsfreundliche Vertretung – rechtzeitig Beschwerde. Darin führt er aus, dass er bereits in der M das Bachelorstudium Maschinenbau absolviert habe. Er möchte in diesem Bereich auch in der Zukunft arbeiten, weshalb es ihm immer ein Anliegen gewesen sei, sein Wissen zu erweitern und ein in der EU anerkanntes Diplom zu erhalten. Gemeinsam mit seiner Ehefrau habe er beschlossen, dass sie vorerst ihrem Studium nachgeht und er sich primär um die Finanzen der Familie kümmere. Es sei ausgemacht gewesen, dass man zunächst abwartet, bis sich die Situation in Österreich stabilisiert. Aufgrund der aktuellen Entwicklungen möchte sich der Bf nun ausschließlich auf sein Studium konzentrieren. Einige Lehrveranstaltungen würden ihm sogar aufgrund seines bereits abgeschlossenen Studiums in der M angerechnet werden. Wenn die belangte Behörde dem Bf vorwirft, er habe seit 2018 nur zwei Kurse absolviert, von dem ein Kurs angerechnet wurde, so sei dem entgegenzuwenden, dass das Studium damals nicht sein primärer Aufenthaltszweck gewesen sei. Zudem sei er erst seit 19. Februar 2021 als

ordentlicher Studierender zugelassen. Dennoch habe er in dieser Zeit seine Deutschkenntnisse erfolgreich verbessert und habe die Deutsch B2-Prüfung absolviert.
Der Bf lerne täglich und bereite sich auf die Lehrveranstaltungen ernsthaft vor. Den bei der belangten Behörde vorgelegten Unterlagen sei jedenfalls zu entnehmen, dass er sich im Sommersemester 2021 für mehrere Lehrveranstaltungen angemeldet hat, die er auch besucht habe bzw an denen er teilgenommen habe. Es sei unklar, weshalb die belangte Behörde davon ausgeht, dass es sich bei der vom Bf erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltung „Mathematik 1“ um eine angerechnete Lehrveranstaltung handelt. Die Prüfung aus dieser Lehrveranstaltung sei sehr schwierig gewesen, dennoch habe sie der Bf mit einem Genügend am 8. Februar 2021 erfolgreich absolviert. Es handle sich keinesfalls um eine angerechnete Lehrveranstaltung. Tatsächlich gebe es keine stichhaltigen Anhaltspunkte dafür, dass es sich beim Zweckänderungsantrag des Bf um eine Umgehungshandlung handelt. Der Bf habe den Willen, sich auf sein Studium vollständig zu konzentrieren und das Studium zielstrebig fortzuführen.

I.3. In der Folge erließ die belangte Behörde eine Beschwerdevorentscheidung, in der sie den angefochtenen Bescheid dahingehend abänderte, dass der Antrag des Bf vom 12. Jänner 2021 betreffend einer Aufenthaltsbewilligung „Student“ gemäß § 10 Abs 3 iVm § 8 Abs 3 NAG zurückgewiesen wird. Begründend führt die belangte Behörde aus, dass die Bewilligung des ersten Antrages auf „Familienangehöriger zu Student“ abhängig von der Ehefrau des Bf gewesen sei, welche über einen Aufenthaltstitel „Student“ verfügte. Der Verlängerungsantrag der Ehefrau des Bf sei aufgrund fehlender Voraussetzungen für eine Verlängerung rechtskräftig als unbegründet abgewiesen worden. Da gemäß § 10 Abs 3 die Aufenthaltsbewilligung des Bf gegenstandslos wird bzw abhängig ist vom Bestehen des Aufenthaltstitels des Zusammenführenden, habe der Bf auch mit rechtskräftiger Erledigung der Aufenthaltsbewilligung seiner Ehefrau sein Aufenthaltsrecht verloren. Somit sei ein Zweckänderungsantrag zu diesem Zeitpunkt rechtlich nicht mehr möglich aufgrund der Gegenstandslosigkeit seiner Aufenthaltsbewilligung und sei daher zurückzuweisen gewesen. Dieselben Erwägungen zur Gegenstandslosigkeit würden hinsichtlich des Antrages auf „Familieneigenschaft mit Student“ zur Anwendung kommen.

I.4. Mit Schreiben vom 22. September 2021 stellte der Bf – durch seine rechtsfreundliche Vertretung – einen Vorlageantrag. Mit Schreiben vom 5. Oktober 2021, eingelangt am 14. Oktober 2021, legte die belangte Behörde den verfahrensgegenständlichen Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.5. Im Rahmen eines Telefonates vom 20. Dezember 2021 mit der rechtsfreundlichen Vertretung des Bf wird vereinbart, dass der Bf Nachweise

betreffend den derzeitigen Verdienst des Bf und einen aktuell bestehenden Krankenversicherungsschutz vorlegt.

I.6. Mit Schreiben vom 7. Jänner 2022 übermittelt der Bf einen Arbeitsvorvertrag mit B P Kleintransporte in 4040 Linz, F Straße x, Kontoauszüge, einen Versicherungsdatenauszug sowie Dokumente, die die derzeitigen Studienleistungen des Bf belegen sollen.

I.7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, die Beschwerde und die im Beschwerdeverfahren von dem Bf vorgelegten Dokumente. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass eine weitere Erörterung für die Rechtssache ergebnisneutral wäre und dem auch nicht Art 6 EMRK sowie Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstehen.

I.8. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf stellte erstmalig am 23. Juni 2017 einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung als Familieneigenschaft mit Student. Mit Gültigkeit vom 10. März 2018 bis zum 10. März 2019 wurde dem Bf die Aufenthaltsbewilligung als Familienangehöriger – basierend auf der Aufenthaltsbewilligung „Studentin“ seiner Ehegattin, Frau T A, geboren am x – erteilt. Diese Aufenthaltsbewilligung wurde dem Bf mit Gültigkeit vom 11. März 2019 bis zum 11. März 2020 verlängert.

Der Bf brachte am 26. Februar 2020 erneut einen Antrag auf Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung als Familienangehöriger ein. Mit Bescheid vom 18. Mai 2020 wurde der Bescheid der Ehegattin des Bf auf Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung „Studentin“ als unbegründet abgewiesen. Mit Erkenntnis des LVwG vom 21. Dezember 2020 wurde die Beschwerde gegen den Bescheid betreffend die Abweisung des Verlängerungsantrages der Ehegattin des Bf als unbegründet abgewiesen.

Am 12. Jänner 2021 gab der Bf bei der belangten Behörde bekannt, dass er seinen laufenden Verlängerungsantrag ändern wolle und nunmehr einen Zweckänderungsantrag auf die Aufenthaltsbewilligung „Student“ stellen wolle.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. Das Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl I 100/2005 idF BGBl I 206/2021, lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

[...]

11. Verlängerungsantrag: der Antrag auf Verlängerung des gleichen oder Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels (§ 24) nach diesem Bundesgesetz;

12. Zweckänderungsantrag: der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels mit anderem Zweckumfang während der Geltung eines Aufenthaltstitels (§ 26);

[...]

§ 8. [...]

(3) Die Aufenthaltsbewilligung (Abs. 1 Z 12) von Ehegatten, eingetragenen Partnern und minderjährigen ledigen Kindern hängt vom Bestehen der Aufenthaltsbewilligung des Zusammenführenden ab (§ 69).

[...]

Ungültigkeit und Gegenstandslosigkeit von Aufenthaltstiteln und Dokumentationen des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts

§ 10. [...]

(3) Aufenthaltstitel und Dokumentationen des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts werden gegenstandslos, wenn

[...]

7. ein Fall des § 8 Abs. 3 oder § 55 Abs. 5 vorliegt;

[...]

Familiengemeinschaft

§ 69. (1) Familienangehörigen von Zusammenführenden (§ 2 Abs. 1 Z 10), die eine Aufenthaltsbewilligung besitzen, kann eine abgeleitete Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen. Die Geltungsdauer der Aufenthaltsbewilligung richtet sich nach der Geltungsdauer der Aufenthaltsbewilligung des Drittstaatsangehörigen.

[...]

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die belangte Behörde weist den Zweckänderungsantrag des Bf betreffend die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung „Student“ im Rahmen ihrer Beschwerdevorentscheidung als unzulässig zurück und führt zusammengefasst aus, dass die Aufenthaltsbewilligung gemäß § 10 Abs 3 NAG gegenstandslos wird bzw vom Bestehen des Aufenthaltstitels der Ehegattin des Bf als Zusammenführende abhängig ist. Mit der rechtskräftigen Erledigung der Aufenthaltsbewilligung der Ehefrau des Bf habe der Bf sein Aufenthaltsrecht verloren. Ein Zweckänderungsantrag sei zu diesem Zeitpunkt aufgrund der Gegenstandslosigkeit seiner Aufenthaltsbewilligung nicht mehr möglich.

IV.2. Diesbezüglich ist auszuführen, dass eine Aufenthaltsbewilligung iSd § 69 NAG nach § 8 Abs 3 NAG grundsätzlich unmittelbar an den Bestand der Aufenthaltsbewilligung des Zusammenführenden geknüpft ist. Eine Aufenthaltsbewilligung für Familienangehörige wird nach der Bestimmung des § 10 Abs 3 Z 7 NAG daher gegenstandslos, wenn der Zusammenführende über keine Aufenthaltsbewilligung mehr verfügt. Dazu ist nach dem Willen des Gesetzgebers kein Bescheid nötig, die Rechtsfolge soll ipso iure eintreten (vgl Peyrl in Abermann/Czech/Kind/Peyrl, NAG[2] § 10 Rz 9).

Auch der VwGH geht in den Fällen des § 10 Abs 3 NAG davon aus, dass der jeweilige Aufenthaltstitel bzw die jeweilige Dokumentation des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts „nicht mehr existent“ ist (VwGH 24. Februar 2009, 2008/22/0087).

IV.3. Für den konkreten Fall bedeutet dies, dass die Aufenthaltsbewilligung des Bf mit rechtskräftiger Abweisung der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung seiner Ehegattin am 21. Dezember 2020 gemäß § 8 Abs 3 iVm 10 Abs 3 Z 7 NAG – ohne eine etwaige Bescheiderlassung durch die belangte Behörde – gegenstandlos bzw rechtlich inexistent geworden ist. Der Bf verfügt somit im Zeitpunkt des Zweckänderungsantrages vom 12. Jänner 2021 über keinen Aufenthaltstitel in Österreich. Zumal ein Zweckänderungsantrag iSd § 26 NAG die aufrechte Geltung eines Aufenthaltstitels voraussetzt, war der Antrag des Bf als unzulässig zurückzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zu den zu lösenden Rechtsfragen einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter